

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland hat in seiner Sitzung
am 19. September 2017 die

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Alland
vom 27.02.2014 wie folgt geändert:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle.

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. für sonstige Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnengrabstellen und 30 Jahre bei Grüften, beträgt für

a) Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen	€ 330,00
b) sonstige Grabstellen	
b1) Gruft für bis zu 3 Leichen	€ 1.620,00
b2) Gruft für bis zu 6 Leichen	€ 3.240,00
b3) Urnennischen für bis zu 4 Urnen	€ 180,00

Bei den Erdgrabstellen beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Pkt. a) festgesetzten Gebühr.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen | € 700,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 1.100,00 |
| c) Gräfte | € 1.100,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle | € 350,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle mit
Deckel (blinde Gräfte) | € 750,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 70,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Mit gleichem Datum wird die bisherige Gebührenordnung für die Teile, wo es neue Bestimmungen gibt, aufgehoben. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Ludwig KÖCK eh.

angeschlagen: 20.09.2017

abgenommen: 05.10.2017